

FÖRDERUNGSRICHTLINIEN

des Kreises Herzogtum Lauenburg zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes in Kindertageseinrichtungen

I. PRÄAMBEL

Nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) für das Land Schleswig-Holstein haben die örtlichen Jugendhilfeträger, die kreisangehörigen Gemeinden und freien Träger der Jugendhilfe eine umfassende Verantwortung für die Planung, den Bau und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen.

Gemäß § 25 Abs. 3 KiTaG haben die örtlichen Jugendhilfeträger zusätzlich die Kosten der Ermäßigung durch Sozialstaffeln aufzubringen.

Der Kreis und die kreisangehörigen Gebietskörperschaften müssen zur Bewältigung dieser Aufgabe eng zusammenarbeiten.

Die Verantwortung für die Schaffung und den Betrieb der Kindertagesstätten tragen - unbeschadet der Mitfinanzierung durch das Land, den Kreis, die Städte und Gemeinden - auch die Träger der Einrichtungen.

II. GEGENSTAND UND VORAUSSETZUNG JEDER FÖRDERUNG

Der Kreis Herzogtum Lauenburg gewährt im Rahmen der für diesen Verwendungszweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel

1. anteilige Zuschüsse / Zuweisungen zur Teilfinanzierung des laufenden Betriebs von Kindertageseinrichtungen,
2. anteilige Zuschüsse / Zuweisungen zum Bau von Kindertagesstätten und
3. die Kosten der Ermäßigung von Elternbeiträgen

im Rahmen dieser Richtlinien.

Voraussetzung für eine Förderung ist stets die Erfüllung der qualitativen Anforderungen des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (KiTaG) sowie die hierzu ausführende Landesverordnung (KiTaVO) in der jeweils gültigen Fassung durch die Kindertageseinrichtungen.

Kindertagesstätten sind:

- a) Krippen für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr,
- b) Kindergärten für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
- c) Horte für schulpflichtige Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr,
- d) Kinderhäuser.

III. FÖRDERUNG DES LAUFENDEN BETRIEBS

Der Kreis empfiehlt, dass die in den Kindertageseinrichtungen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer jeweils mindestens nach den am Ort einschlägigen Tarifverträgen zu den tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkten zu bezahlen sind, dabei die tarifvertraglichen Regelungen über Lohn- und Gehaltszahlungen auch einschlägige tarifliche Regelungen über sonstige Zahlungen (wie Zuschläge, Zulagen, Prämien, Urlaubs-/Weihnachtsgeld u. ä.) beachten werden sowie auch die einschlägigen tariflichen Regelungen über die Arbeitszeit anzuwenden sind.

Zur Finanzierung des laufenden Betriebs einer Kindertageseinrichtung dürfen Elternbeiträge in Höhe von höchstens 40 % der Gesamtbetriebskosten erhoben werden.

Die Förderung des laufenden Betriebs von Kindertageseinrichtungen erfolgt als Pro-Platz-Budget auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems.

Folgende Kriterien werden bei der Berechnung des Pro-Platz-Budgets zugrunde gelegt:

- die Öffnungszeiten differenziert nach Gruppendienstzeiten und flexiblen Randzeiten (von höchstens einer Stunde vor und nach dem Gruppendienst)
- bestimmte Verfügungszeiten, sofern stundenbezogen mehr Personal in der Einrichtung tatsächlich beschäftigt ist als nach Berechnung der Heimaufsicht und gemäß den als formalen Anstellungsschlüssel verstandenen Vorschriften des § 4 der KiTaVO für den Gruppendienst, also Betreuungsschlüssel plus Ausfallzeiten, zwingend erforderlich sind. Die Abdeckung von Ausfallzeiten wird in folgendem Umfang vorausgesetzt: sechs Wochen Urlaub abzüglich der individuellen Schließzeiten der Einrichtung plus drei Wochen Krankheit und einer Woche Fortbildung
- der Betreuungsumfang differenziert nach U3-, Ü3-Plätzen, Regelplätzen in I-Gruppen, Plätze in Spielkreisen, in Horten, in altersgemischten Gruppen (Familiengruppen) und in Waldgruppen
- der Leitungsaufwand gestaffelt nach Anzahl der Gruppen in der Einrichtung
- die Öffnungszeit in Wochen im Jahr, wobei (wegen der Berücksichtigung notwendiger Schließzeiten) höchstens 49 Wochen förderungsfähig sind
- die Betreuungsmonate im Abrechnungszeitraum.

Für eingruppige Einrichtungen wird ein Aufschlag gewährt.

Zur Berechnung von Leistungspunkten werden die Kriterien mit unterschiedlichen Faktoren gewichtet, wie folgt:

Ü3 Platz	1,0
U3 Platz	4,0
Altersgem. Gruppe	2,2
Integrationsgruppe	1,3
Waldgruppe	1,5
Hortgruppe	1,33
Spielkreise	0,64
Leitung bei 2 Gruppen	1,1
Leitung bei 3 oder 4 Gruppen	1,15
Leitung ab 5 Gruppen	1,2
eingruppige Einrichtungen	1,3
Gruppendienstzeiten	1,0 je Stunde
Randzeiten	0,5 je Stunde

Verfügungszeit sofern ≥ 10 % mehr
Personal als für Gruppendienstzeit 1,1 je Einrichtung
Verfügungszeit sofern ≥ 20 % mehr
Personal als für Gruppendienstzeit 1,2 je Einrichtung.

Die Leistungspunkte werden für jede Gruppe in der Einrichtung separat ermittelt.

Der Zuschuss wird anhand der Berechnungsformel

Gesamtleistungspunkte der Einrichtung multipliziert
mit dem Wert eines Leistungspunktes in Euro

gewährt, wobei sich der Wert für einen Leistungspunkt daraus ergibt, dass

die Summe aus aller vom Land zur Verfügung gestellten sowie
die eigenen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel dividiert wird
durch die Summe der Leistungspunkte aller Einrichtungen im Kreisgebiet.

Die Auszahlung an die Träger erfolgt als Gesamtzuschuss aus Landes-, Bundes- und Kreismitteln in zwei Raten und zwar zum 31. März und zum 30. September eines jeden Jahres.

Grundlage für die Ermittlung des Zuschusses sind für die erste Rate die Bestandsmeldungen zum Stichtag 1. Januar und für die zweite Rate zusätzlich die Veränderungsanzeigen bis zum Stichtag 1. September eines jeden Jahres.

Die Bestandsmeldung ist bis zum 15. Februar des Jahres dem Fachdienst vorzulegen. Bis dahin nicht gemeldete Plätze finden bei Ermittlung und Auszahlung der ersten Rate keine Berücksichtigung.

Sollte es ab dem 1. September eines Jahres entweder zu einer weiteren Neueinrichtung oder Wegfall einer Gruppe oder der Änderung der Öffnungszeiten einer Gruppe kommen, finden diese Umstände bei der Zuschussgewährung im nächsten Jahr rückwirkend zusätzlich Berücksichtigung.

Spätestens zum 31. März jeden Jahres legen die Träger schriftlich eine Aufstellung der Gesamtausgaben des Vorjahres für Personal und die Sachkosten vor verbunden mit der Erklärung, dass die Zuschüsse des Vorjahres zweckgebunden und gesetzeskonform verwendet worden sind.

Anhand des Verwendungsnachweises überprüft der Kreis auch, ob die Elternbeteiligung an den Kosten in der Einrichtung nicht höher als 40 % gewesen ist. Sollte dies im Einzelfall doch der Fall sein, werden der Betrag der zuviel eingenommen Elternbeiträge von der nächsten Ratenzahlung abgezogen.

Sollte es im Übergangsjahr 2017 aufgrund der neu eingeführten Ausfallzeitenregelung bei bestimmten Kindertageseinrichtungen im Vergleich zur tatsächlichen Förderung 2016 zu Verschlechterungen kommen, so sind diese von der Einrichtung lediglich zu 50% zu tragen. Die für einen solchen Ausgleich erforderliche Finanzierungssumme wird von den bei selber Vergleichsberechnung ermittelten gewinnenden Kindertageseinrichtungen getragen und zwar anteilig nach deren zuvor ermittelten Gewinnquote.

IV. FÖRDERUNG VON BAUKOSTEN FÜR KINDERTAGESSTÄTTEN

1. Grundsatz

Gefördert werden Maßnahmen von anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe, Städten und Gemeinden, sofern der Bedarf im Rahmen der Kindertagesstättenplanung anerkannt ist.

Der Träger ist für die Finanzierung des Baus und der Erweiterung einer Kindertagesstätte verantwortlich. Er stellt einen Finanzierungsplan auf. Bei der Planung der Einrichtung hat der Fachbereich Jugend, Familie, Schulen und Soziales den Träger zu beraten und zu unterstützen.

2. Baukosten

Förderungsfähige Baukosten für Kindertagesstätten sind die angemessenen Aufwendungen für

- a) den Grunderwerb und die Planung,
- b) den Neubau einschl. der Außenanlagen,
- c) den Aus- und Umbau,
- d) den Erweiterungsbau,
- e) die Ersteinrichtung.

3. Höhe der Kreisförderung

Zu den als förderungsfähig festgestellten und angemessenen Kosten stellt der Kreis im Rahmen des Haushaltsplans einen Zuschuss in Höhe von bis 20 % zur Verfügung, maximal jedoch 3.477,00 € pro Kindertagesstättenplatz bei Neubauten, 2.454,00 € für Erweiterungsbauten und 2.045,00 € für Umbauten mit Zuschlägen für besondere Formen für Kindertagesstätten entsprechend den Regelungen des Landes und Kosten des Grunderwerbs im Einzelfall. Die Höchstgrenze der Förderungsbeträge wird jeweils im Rahmen des Haushaltsplans festgesetzt.

Der Umbau bestehender Einrichtungen soll im Rahmen des Haushaltsplans gefördert werden, wenn die Einrichtung nicht mehr den Mindestvoraussetzungen für eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 KJHG entspricht, so dass die Erhaltung gefährdet ist, und soweit die Maßnahme nicht auf eine mangelnde Instandsetzung zurückzuführen ist.

Der Zuschuss / die Zuweisung des Kreises beträgt 20 % der als förderungsfähig festgestellten und angemessenen Kosten, höchstens jedoch 50 % des Betrags, der für die Neuerstellung eines Kindertagesstättenplatzes aufgebracht werden müsste.

4. Besondere Bewilligungsbedingungen

Für die Bewilligung, Auszahlung der Mittel und den Nachweis der Verwendung gelten die Verwaltungsvorschriften des Kreises für Zuwendungen an Dritte und die damit zusammenhängenden allgemeinen Nebenbestimmungen

V. Beteiligung der Eltern an den laufenden Kosten des Betriebs

1. Grundsatz

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen legen die Träger der Einrichtungen Elternbeiträge durch Beitragssatzung bzw. Gebührenordnung fest. Bemessungsgrundlage für den zu zahlenden Regelbeitrag ist ein Anteil von bis zu 40 % an den Betriebskosten. Ihnen ist es aufgrund der nachfolgenden Regelungen unbenommen, ihren Kostenbeitrag nach den Kriterien Einkommen, Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und täglicher Betreuungszeit zu staffeln.

2. Überprüfung der Zumutbarkeit im Einzelfall

Der jeweilige Regelbeitrag soll im Einzelfall auf Antrag ganz oder teilweise vom Kreis Herzogtum Lauenburg übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind finanziell nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Dabei können Regelbeiträge für den Besuch von ganztägigen Einrichtungen jedoch nur dann über das Halbtagsangebot hinaus übernommen werden, wenn die Betreuung für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, für Schul- oder Ausbildungszwecke oder zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist.

Eltern, die einen entsprechenden Antrag aufgrund geringen Einkommens stellen wollen, wenden sich an das für sie zuständige Sozialamt. Dort wird nach Feststellung des Einkommens unter Maßgabe der Vorschriften der §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des SGB XII ein rechtsmittelfähiger Bescheid über die Höhe der Zumutbarkeit des jeweiligen Kostenbeitrags ausgestellt. Hierbei gilt, dass das laut Berechnung festgestellte und bereinigte Einkommen über der Einkommensgrenze in voller Höhe für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung einzusetzen ist (vgl. § 87 SGB XII).

Unabhängig von einer Berechnung zahlen Familien dann keinen Beitrag, wenn sie im Leistungsbezug nach dem SGB II (insbesondere Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld), der Sozialhilfe nach dem SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz, oder von Kinderzuschlag stehen. Die vollständige Kostenübernahme wird in diesen Fällen ebenfalls von den Sozialämtern beschieden.

Zweckgleiche Leistungen wie bspw. Zuschüsse des Arbeitgebers oder Beiträge von Unterhaltspflichtigen sind indes in jedem Falle bei der Bescheidung zu berücksichtigen.

Die Eltern legen den Bescheid anschließend in der Kindertageseinrichtung vor, wonach dann der Träger im Einzelfall lediglich den für die Familie als zumutbar festgestellten Kostenbeitrag erhebt. Die aufgrund von Ermäßigungen eintretenden Einnahmeausfälle werden dem Träger anhand gesammelten Nachweises vom Kreis erstattet.

3. Geschwisterermäßigung

Ohne Einkommensüberprüfung erhalten Familien für das zweite beitragspflichtige Kind eine Ermäßigung um 30 % und für jedes weitere beitragspflichtige Kind eine Ermäßigung um 60 % vom jeweiligen Regelelternbei-

trag und zwar unabhängig davon, ob diese in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege betreut werden.

Sollte die Anwendung dieser Geschwisterermäßigung für Familien im Einzelfall zu einem günstigeren Ergebnis führen als die Berechnung nach Ziffer V. 2. so wird alternativ diese gewährt und nicht der Anspruch nach § 90 Abs. 3 SGB VIII. Die örtlichen Sozialämter berücksichtigen dies im Sinne einer Alternativbetrachtung bereits im Rahmen der Antragsbearbeitung.

Geschwisterermäßigungen erhalten die Eltern ansonsten direkt durch die Kindertageseinrichtungen.

Auch die aufgrund der Geschwisterermäßigungen eintretenden Einnahmefälle werden dem Träger anhand gesammelten Nachweises vom Kreis erstattet.

Unabhängig von einer Beitragsermäßigung tragen die Personensorgeberechtigten die Kosten der Verpflegung.

VI. **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

1. Diese Förderungsrichtlinien treten mit Wirkung zum 01.08.2017 in Kraft. Die bisherigen Richtlinien treten dann außer Kraft.
2. Der Jugendhilfeausschuss ist im Rahmen des jeweils zustehenden Budgets zu Fortschreibungen dieser Richtlinien ermächtigt.

(Beschluss des Kreistags vom 15. Juni 2017)